

Abkommen geäußert, und jetzt geht es um den nationalen Nachvollzug.

Angenommen – Adopté

4. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier kann ich dasselbe sagen wie zur Schadenversicherung. Wir bleiben bei der nationalen Versicherungsaufsicht. Der grenzüberschreitende Verkehr bei der Dienstleistungsfreiheit schliesst aber ein, dass die Zusammenarbeit international erfolgt, und das ist in diesem 4. Kapitel geregelt.

Angenommen – Adopté

5. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-21

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Publikationsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi sur les publications officielles. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 725 hiervor – Voir page 725 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 12 Abs. 2 Bst. d (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 2 let. d (nouvelle)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick, Berichterstatter: Der Nationalrat hat eine kleine Differenz geschaffen, indem er in Artikel 12 die Bundeskanzlei ausdrücklich verpflichten will, das EG-Amtsblatt zur Verfügung zu halten, so dass jede Bürgerin und jeder Bürger darin Einsicht nehmen kann. Diese Verpflichtung ergibt sich indessen sinngemäss bereits aus den Artikeln 11 und 12, ohne dass sie dort ausdrücklich genannt wäre.

Die Kommission hat nichts dagegen einzuwenden, dass wir diese Verpflichtung in Artikel 12 ausdrücklich normieren. Damit ist ausdrücklich festgelegt, dass neben der EWR-Rechtsammlung auch das EG-Amtsblatt – das ab 1. Januar 1993 erscheinen wird – in der Bundeskanzlei aufliegen muss. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Epidemiengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi sur les épidémies. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Ich muss Ihnen zuerst sagen, welche Fahne Sie benützen müssen, da mindestens deren drei in Ihrem Besitz sein dürften, die verschiedenen Inhalts sind. Sie müssen jene Fahne benützen, die in deutscher Sprache auf Seite 3 bei Artikel 29c Mehrheit und Minderheit aufweist. Das ist das richtige Papier, und alles vorherige dürfen Sie den Gang alles Irdischen gehen lassen.

Beim Epidemiengesetz geht es um die Umsetzung der EG-Richtlinie Nr. 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und der Richtlinie Nr. 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Die EG-Mitglieder hätten die Richtlinien bis zum 23. Oktober 1991 umzusetzen gehabt. Nach unseren Informationen sind es wenige Länder, die dieser Verpflichtung bis heute nachgekommen sind. Die Schweiz ihrerseits hat weder eine Ausnahme- oder Uebergangsfrist beantragt, noch hat sie eine solche im einzelnen ausgehandelt. So sind wir heute vor das Problem gestellt, im Prinzip Vollzugsrecht zum Verfassungsartikel über Gentechnologie auf dem Wege des Eurolex-Verfahrens zu erlassen, und das, indem wir verschiedenste Rechtserslasse in diesem Gebiet ändern.

Die Eurolex-Botschaft I legt auf Seite 16 dar, was mit diesem Recht im einzelnen erreicht werden will. Die beiden Richtlinien bezwecken den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Grob gesprochen gibt es dafür in der Schweiz drei Bundesgesetze: das hier zur Diskussion stehende Epidemiengesetz, das Giftgesetz – sie bezwecken beide den Direktschutz der Gesundheit – und das mächtige, präponderierende Umweltschutzgesetz, das über den Schutz der Umwelt auch den Menschen schützt.

Beim vorhandenen eigenen Recht steht nun das Epidemiengesetz zur Debatte, das sich mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befasst. Diese Krankheiten werden durch Erreger verursacht, die – und das ist der Tatbestand des Epidemiengesetzes – unmittelbar von Mensch zu Mensch oder mittelbar auf anderem Weg, z. B. durch Lebensmittelvergiftung, individuell, kollektiv, epidemienartig verursacht werden.

Zu den Grundzügen der vorgesehenen Regelung gemäss Entwurf des Bundesrates: Es sollen auch Lücken im schweize-

rischen Recht geschlossen werden mit Normen, die sich nicht auf EWR-Recht abstützen. Die Botschaft (S. 19) gibt das offen zu: «Diese Erweiterung weist zwar über den Geltungsbereich der beiden EG-Richtlinien hinaus.»

Die Kommission des Ständerates hat einstimmig beschlossen, diesen Weg nicht zu gehen, und zwar in ihrer Sitzung vom 29. Juni 1992. Sie hat die Vorlage dem Bundesamt für Gesundheitswesen zurückgegeben mit dem Auftrag, einen neuen Entwurf – reduziert auf genetisch veränderte Organismen – vorzulegen. Sie tat das damals im Wissen darum, dass beide Räte dieses Geschäft parallel behandeln, der Erstrat aber der Nationalrat und nicht der Ständerat ist.

1. Zur Begründung dieser relativ tiefgreifenden Kehrtwendung ist dargelegt worden, dass es sich hier um eine hochbrisante Materie handle, die wir nicht übers Knie brechen wollten. Es brauche in diesem Bereich Zeit, um zu guten, ganzheitlichen Lösungen zu kommen. Bundesrat Cotti hat denn auch im Nationalrat in Aussicht gestellt, dass die entsprechende nationale Vorlage in relativ kurzer Zeit vorgelegt werden könne.

2. Wir haben uns in diesem Rat dafür entschlossen und es bis jetzt grosso modo durchgehalten, bei Eurolex nur jene Anpassungen zu statuieren, die unabdingbar nötig sind.

3. Der Entwurf des Bundesrates beinhaltete – das hat besonders uns Ständerätinnen und Ständeräten nicht gefallen – eine Kompetenzdelegation von den Kantonen hin zum Bund und dort genauer gesagt zum Bundesrat.

Es sind im wesentlichen diese drei Gesichtspunkte gewesen, die uns dazu gebracht haben, die Vorlage an das Bundesamt – das im übrigen speditiv und kompetent gearbeitet hat – zurückzugeben. Nach der Rückweisung der Vorlage hat die ständerätliche Kommission in ihrer zweiten Sitzung am 31. Juli 1992 mit der Behandlung dieser reduzierten Vorlage begonnen, die nur noch die Sachverhalte gemäss EG-Richtlinien Nrn. 220 und 219 normierte.

Es wurde uns dargelegt, dass es sich hier um ein Vorgehen in enger Koordination mit dem Buwal handle. Die nationalrätliche und die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) stimmten dem Vorgehen zu. Sie wählten es auch für ihre Bereiche, und unser Rat hat bei der Anpassung des Umweltschutzgesetzes entsprechend der Intention Ihrer Kommission beim Epidemienengesetz entschieden.

Gestern, am 28. September, hat sich die Kommission an einer dritten Sitzung mit der Vorlage befasst. Sie ist dabei von den Beschlüssen des Nationalrates zur bundesrätlichen Fassung ausgegangen. Ich rufe in Erinnerung, dass die Fassung des Bundesamtes für Gesundheitswesen – die zweite Fassung – von der ständerätlichen Kommission in der zweiten Behandlung mit 11 zu 2 Stimmen angenommen wurde, bevor der Nationalrat die Vorlage behandelte.

Dieses Ergebnis hat die nationalrätlichen Verhandlungen denn auch deutlich geprägt, so dass wir sagen können, dass das, was vom Nationalrat kommt, weitestgehend mit unseren Intentionen übereinstimmt. In der Gesamtabstimmung wurde diese Eurolex-Vorlage im Nationalrat allerdings nur mit 51 zu 41 Stimmen angenommen. Das zeigt, dass es sich um ein schwieriges Geschäft handelt, und zwar – ich habe bereits darauf hingewiesen – weil zum ersten der Vollzug des Bundesverfassungsartikels über Gentechnologie noch aussteht und zum zweiten hier die Kongruenz zwischen Umweltschutzgesetz und Epidemienengesetz respektive den vier Kommissionen, die sich damit in beiden Räten befassen, zur Koordination gebracht werden muss, nämlich zwischen den beiden Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) einerseits und den beiden Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) andererseits.

Wir haben im Moment nach meiner Lagebeurteilung in dieser Frage eine klare Ausgangslage. Die ständerätlichen Kommissionen, die das Umweltschutzgesetz respektive das Epidemienengesetz beraten, stehen in den beiden Gesetzgebungsverfahren in gleicher Front mit den nationalrätlichen Kommissionen.

Der Grundsatz, bei der Einführung der Richtlinie zu bleiben und nicht weiter zu gehen, erzwingt Beschränkungen. Das lässt sich nach Meinung der Kommissionsmehrheit verantwor-

ten, denn in der Gentechnologie hat man bereits eine jahrelange Erfahrung; es gibt hochentwickelte Sicherheitstechnologien und Sicherheitsdienste, und es gibt einschlägige Verhaltensvorschriften, die sich mit dieser Materie befassen. Schliesslich ist die Gesetzgebung in absehbarer Zeit zu erwarten.

Aus all diesen Ueberlegungen empfiehlt Ihnen die Kommission einhellig Eintreten und Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Bei Artikel 1 Absatz 3 sehen Sie, dass sich die Auffassung des Ständerates durchgesetzt hat, die er in die Formel fasst, die nicht auf der Fahne zu finden ist, dass nämlich Bund und Kantone weiterhin zuständig sind.

Sie sehen auch, das lediglich die Rede von «gentechnisch veränderten Erregern» ist. Mit anderen Worten: Nicht das gesamte Gebiet ist von der Gesetzgebung beschlagen, sondern die gentechnisch veränderten Erreger alleine. Damit ist auf die Richtlinien Nrn. 219 und 220 der EG eingeschwenkt worden, und es hat jene Beschränkung stattgefunden, die die ständerätliche Kommission von Anfang an als richtig erachtet hat.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Titel, Abs. 2 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 titre, al. 2 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Hier möchte ich darauf hinweisen, dass auf Ihrer früheren Fahne die Rede davon war, es werde hier der bisherige Absatz 3 gestrichen. Das ist nicht der Fall; Absatz 3 wird beibehalten. Damit ist ebenfalls Klarheit geschaffen, und der Beschränkung, die der Ständerat gewollt hat, ist Rechnung getragen worden.

Ich bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 29*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Bei Artikel 29 hat der Nationalrat aus der früheren Fassung der Ständeratskommission die Formulierung «muss alle Massnahmen treffen» übernommen. Wir empfehlen Ihnen, ihm zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 29a (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29a (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Sie sehen jetzt, dass die ursprünglich marginalen Vorschriften des Bundesrates auf die beiden Normen ausgerichtet wurden, nämlich auf die Richtlinie Nr. 219 über Einschliessungsmassnahmen und auf die Richtlinie Nr. 220 über absichtliche Freisetzung und Inverkehrbringen. Das sind die neuen Marginalien, die der Nationalrat sinnvollerweise eingefügt hat. Er hat den gesamten Stoff des Artikels 29a in der Fassung links auf Ihrer Fahne neu gegliedert. Bei Artikel 29a (Einschliessungsmassnahmen) sind zwei wesentliche Aenderungen festzuhalten:

1. Absatz 1 statuiert die individuelle Verpflichtung des gentechnisch Handelnden. Es heisst, wer mit gentechnisch veränderten Erregern umgehe, müsse alle Einschliessungsmassnahmen treffen – also eine ganz klare individuelle Verpflichtung, die hier statuiert wird.

2. Absatz 2 ist im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates keine Kann-Vorschrift mehr, sondern eine Muss-Vorschrift. Der Bundesrat «kann» nicht, sondern der Bundesrat «führt für den Umgang mit diesen Erregern eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein». Das liegt in seinem Ermessen, und er wird dieses Ermessen – ich lege Wert darauf, das hier zu sagen – auszuüben haben entsprechend dem Risikopotential, das durch den Umgang mit den Erregern besteht. Dieses liegt in der Terminologie zwischen den Stufen 1 bis 4. Der Bundesrat wird zu entscheiden haben, ob es sich um eine Melde- oder um eine Bewilligungspflicht in casu handelt.

*Angenommen – Adopté***Art. 29b (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29b (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Hier ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass ein Bewilligungsverfahren statuiert wurde. Dieses finden Sie in Artikel 29b Absatz 1. Der Bundesrat erlässt dann gemäss Absatz 2 «Vorschriften über die Voraussetzung und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung».

Ich bitte Sie, dieser Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 29c (neu)***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2**Mehrheit*

.... Vollzug. (Rest streichen)

Minderheit

(Onken, Weber Monika)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29c (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2**Majorité*

.... en matière d'exécution. (Biffer le reste)

Minorité

(Onken, Weber Monika)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Abs. 1 – Al. 1**Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Huber, Berichterstatter: Bereits bei der Diskussion über die Anpassung des Umweltschutzgesetzes ist der Gedanke einer Fachkommission für biologische Sicherheit in diesem Rat zur Diskussion gestellt worden. Der nun vom Nationalrat gutgeheissene Vorschlag wurde in der Kommission als Antrag Onken schon vorher vorgelegt. Es liegt auf der Hand, dass er in der Richtlinie nicht vorgesehen ist. Dennoch wurde der Beschluss des Nationalrates intensiv diskutiert.

Der Entscheid, der schliesslich gefällt wurde und der zu einer Mehrheit und einer Minderheit geführt hat, ist einerseits wiederum vom Gedanken geprägt, nicht vom Wege abzukommen und im Rahmen von Eurolex nichts Zusätzliches einzuführen, gewisse Dinge aber der späteren Gesamtgesetzgebung vorzubehalten.

Das Wesen des Antrages besteht darin, dass der Bundesrat eine Fachkommission mit Sachverständigen aus verschiedenen Kreisen bestellt, mit Umweltschützern, Konsumenten, Produzenten, Aerzten, wohl auch Vertretern von bestimmten Standorten. Die gewählten Mitglieder müssen über eine entscheidende Qualifikation verfügen; sie müssen Sachverständige in Fragen der biologischen Sicherheit sein.

Dazu kommt nun der letzte Satz von Artikel 29c Absatz 2, zu dem ich ebenfalls Stellung nehme: Ueberall, wo von einer Bewilligung die Rede ist, hat die Kommission ein Antragsrecht, d. h., dass die Bewilligungsbehörde ohne einen Antrag der Fachkommission nicht entscheiden kann. Die Vertreter des BAG haben der Meinung Ausdruck gegeben, dass es sich trotz der vielen Kommissionen, die ihr Amt hat, um eine Novität im Gesundheitsrecht handle.

Die Kommission hat nach weiteren Verhandlungen zuerst mit 8 zu 3 Stimmen der Streichung des letzten Satzes zugestimmt und damit eine Differenz zum Nationalrat geschaffen. Sie sehen, dass es hier eine Minderheit Onken/Weber Monika gibt, die den letzten Satz beibehalten möchte.

Schliesslich hat die Kommission dem so bereinigten Text im Stimmenverhältnis von 8 zu 1 bei einer Enthaltung zugestimmt. Sie hat also lediglich in diesem letzten Satz eine Differenz geschaffen, indem sie sehr wohl ja sagt zur Fachkommission, die beim Erlass von Vorschriften und beim Vollzug dieser Materie beratend mitwirkt.

Faktisch ist die Lage nun so, dass sich die Urek des Ständerates und die SGK des Ständerates auf gleichen Bahnen bewegen. Sie stimmen der Fachkommission zu; sie wollen, dass die Fachkommission den Bundesrat bei Erlass und Vollzug berät; sie wollen aber nicht, dass sie dem Bundesrat zu konkreten Geschäften Antrag stellt. Die Gründe dafür habe ich aus der Sicht der Kommissionsmehrheit dargelegt.

Onken, Sprecher der Minderheit: Sie haben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass diese Fachkommission für biologische Sicherheit sowohl im Epidemiengesetz wie auch im Umweltschutzgesetz verankert werden soll, dass in beiden vorberatenden Kommissionen unseres Rates die entsprechende Diskussion geführt worden ist und dass gemäss beiden Kommissionsmehrheiten der letzte Satz gestrichen wer-

den soll. Ich denke, dass wir hier diese Diskussion nur einmal führen und den einmal getroffenen Entscheid dann auf das andere Gesetz übertragen sollten.

Beim Umweltschutzgesetz hat sich Herr Plattner vertieft mit dieser Frage auseinandergesetzt. Ich möchte Sie bitten, Frau Präsidentin, ihm jetzt das Wort zu geben, damit er diesen Antrag hier auch für Frau Weber Monika und mich begründen kann.

Plattner: Wir befinden uns, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, sozusagen in einer doppelten Differenzvereinbarung mit dem Nationalrat, indem sowohl im Epidemien- wie im Umweltschutzgesetz in mehreren Punkten Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat bestehen.

Ich beantrage Ihnen nun, in diesem einen Abschnitt bezüglich des Antragsrechts der Fachkommission dem Nationalrat zu folgen, dieses Antragsrecht also nicht zu streichen. Dafür könnten wir bei der Bereinigung der anderen Differenzen gleichzeitig so vorgehen, dass auf die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit der beiden Gesetze verzichtet wird – die der Nationalrat in einem Fall eingeführt hat – und dass auch definitiv auf die Ausdehnung der Gültigkeit dieser Vorschriften auf pathogene Organismen verzichtet wird, die der Nationalrat auch im Falle des Umweltschutzgesetzes beschlossen hat.

Es ist, wenn Sie so wollen, ein «package deal». Bei einem Punkt folgen wir dem Nationalrat, bei den anderen Punkten bleiben wir fest und hoffen, dass der Nationalrat dann uns folgt. Dieser «package deal» hat auch den Vorteil, dass damit die Bedenken sehr vieler Leute entschärft werden können, so dass auch die Referendumsdrohung von Umweltschutzorganisationen, die ja im Falle des Umweltschutzgesetzes so ein bisschen in der Luft hängengeblieben ist, erledigt werden könnte – dies, wenn Sie dem Minderheitsantrag folgen.

Ich möchte Ihnen nun begründen, warum es wichtig ist, dass dieses Antragsrecht bestehen bleibt, und zwar gibt es neben diesen rein politisch-taktischen Begründungen, die ich Ihnen schon gegeben habe, sachliche Begründungen. Entscheidend ist dieses Antragsrecht für die Wirksamkeit der Kommission, weil dadurch garantiert wird, dass Gesuche im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen und später – nach einer Erweiterung des Gesetzes – auch mit gewöhnlichen pathogenen Organismen nicht an dieser Kommission vorbei bewilligt werden können. Dieses Antragsrecht garantiert also, dass die Fachkommission in jedem Fall Stellung nehmen und Antrag stellen kann, wenn sie das wünscht.

Das ist genau der Sinn der Fachkommission für biologische Sicherheit. Wenn sie umgekehrt umgangen werden könnte, wenn sie nicht angefragt werden müsste, weil sie nicht Antrag stellen muss, wenn also ihr Sachverstand in gewissen Fällen nicht zum Zuge kommt, dann befürchte ich, dass sie eher der Verunsicherung dient, und zwar der Verunsicherung der Gesuchsteller wie auch der Behörden und der Bevölkerung.

Ich bitte Sie zu beachten, dass die Ängste, die Sie vielleicht vor einem Antragsrecht haben, in dem Sinne nicht gerechtfertigt sind, als ja das Antragsrecht erstens nicht bedeutet, dass diese Kommission entscheidet – sie hat nur ein Recht, Antrag zu stellen –; und zweitens bedeutet das Antragsrecht ja auch nicht, dass nicht auch andere Leute und andere Organisationen Antrag stellen dürfen: insbesondere natürlich die Gesuchstellerin, sagen wir die chemische Industrie, der Betrieb, der einen Freisetzungversuch machen will, selbstverständlich das zuständige Bundesamt und allenfalls, je nach der Regelung, die der Bundesrat dann trifft, auch weitere interessierte Organisationen, z. B. im Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft.

Das Antragsrecht der Fachkommission schliesst also niemanden aus, sondern erweitert das Verfahren in dem Sinn, dass der Sachverstand dieser speziellen, sachverständigen Kommission auch wirklich zum Tragen kommt.

Herr Kollege Frick, der den Minderheitsantrag zum selben Thema im Umweltschutzgesetz auch unterschrieben hat, wird, falls die Präsidentin ihm nachher das Wort gibt, zu der Frage Stellung nehmen, ob solche Fachkommissionen mit Antragsrechten denn etwas Neues seien. Er wird Ihnen darlegen, dass das im Bundesrecht gar nichts Aussergewöhnliches

ist. Dieses Antragsrecht garantiert – wie in anderen Fällen – die Offenheit der Diskussion zwischen den in der Kommission vertretenen interessierten Kreisen, also Industrie, Umweltschutzverbänden, unabhängigen Fachleuten, untereinander und mit der Öffentlichkeit. Somit garantiert dieses Antragsrecht indirekt – und das erachte ich als den zentralen Punkt der ganzen Sache – eine konstruktive Weiterentwicklung des Umweltschutzrechts. Sie sind sich ja bewusst, dass wir hier nur eine Rechtshülle schaffen. Dieses Minimum minimum, das uns der EWR vorschreibt, haben wir noch nicht mit Inhalt gefüllt. Das ist eine Vase, in welche die Blumen erst noch gestellt werden müssen. Wir stellen nur das Gefäss zur Verfügung, und zwar tun wir das, weil die Diskussion noch gar nicht richtig angefangen hat, weder in der Öffentlichkeit noch unter den Fachleuten. Die konstruktive Weiterentwicklung des Rechts, die durch die Diskussion der Sachverständigen zustande kommt – diese Diskussion muss jedesmal geführt werden –, ist der zentrale Punkt, warum diese Kommission das Antragsrecht haben muss.

Die Kommissionsmotion, die im Fall des Umweltschutzgesetzes im National- und Ständerat vorgeschlagen ist, zeigt ja auch, dass wir erst am Anfang unserer Erfahrungen mit den Risiken und dem Nutzen der Gentechnologie stehen, sonst würden wir nicht solche Motionen einreichen. Die ganze Sache ist weder hier im Epidemiengesetz noch im Umweltschutzgesetz ausdiskutiert. Die Notwendigkeit oder die Nichtnotwendigkeit bestimmter Regelungen steht nirgends fest. Es ist deshalb so wichtig, dass ein institutionalisierter Dialog zwischen den verschiedenen Kreisen eine sinnvolle Gestaltung des Gesetzes und zukünftiger Regelungen ermöglicht.

Ich denke, wenn Sie es zulassen, wird dies der wichtigste Beitrag dieser Fachkommission über lange Zeiten sein. Es ist vermutlich aus diesem Grunde so, dass die chemische Industrie in Basel – ich habe das auch in der Kommission schon gesagt – sich nicht gegen das Antragsrecht dieser Fachkommission wehrt. In Basel haben wir ähnliche Kommissionen schon auf lokaler Ebene, so zum Beispiel eine Risikokommission für allgemeine chemische Risiken. Selbstverständlich hat sie ein Antragsrecht. Niemand hätte daran gedacht, ihr das zu verweigern.

Auch die Hochschulen, die ja auch interessiert sind, wehren sich nicht gegen eine Kommission und auch nicht gegen das Antragsrecht. Sie haben beide begriffen – und ich bitte Sie, das auch zu begreifen –, dass das längerfristig wirklich im öffentlichen Interesse liegt.

Der Entscheid wird ja in jedem Fall von den zuständigen Behörden gefällt und nicht von der Fachkommission. Deshalb glaube ich, alle Ängste, dass das Verfahren unnötig kompliziert würde oder gar fundamentalistische Einflüsse zur Geltung kämen, sind unbegründet.

Ich fasse zusammen. Ich bitte Sie, diesem «package deal» (Zustimmung zum Antragsrecht der Fachkommission, dafür Verzicht auf zeitliche Begrenzung der Gültigkeit des Gesetzes und auf den Einschluss der pathogenen Organismen) zuzustimmen und die Hand auszustrecken zu Leuten wie mir.

Ich möchte mir meine Kritikfähigkeit und das Recht auf Widerspruch im Fall Gentechnologie angesichts des ungeheuren Risikopotentials dieser neuen Technik nicht nehmen lassen. Ich bin aber umgekehrt – angesichts des ebenso grossen Nutzenpotentials, das ich dagegen abwägen muss und will – dennoch Befürworter eines kontrollierten und im demokratischen Dialog geprüften Fortschrittes der Gentechnologie und ihrer Anwendung. Man muss aber einander die Hand geben, damit man das gemeinsam durchführen kann.

Man sollte – wie in den Fragen der Energie – versuchen, in den Fragen der Gentechnologie zu einem Genfrieden zu finden. Es ist jetzt besonders nützlich, das zu tun, weil der Genkrieg noch nicht richtig ausgebrochen ist, im Gegensatz zum Energiekrieg, der in unserem Land jahrzehntelang gewütet und uns nicht weitergebracht hat.

Ein gentechnisches «Kaiseraugst» liegt noch in weiter Ferne, oder mindestens sieht es im Moment so aus. Die Bevölkerung verlangt noch kein Moratorium. Aber wer garantiert, dass das nicht kommt, wenn wir weiterhin Gräben aufreissen, statt zusammenzuarbeiten?

Es ist also nötig, dass sich die gegensätzlichen Standpunkte einander annähern. Das heisst, dass man miteinander reden muss. Dieses Miteinander-Reden muss institutionalisiert sein, und diese Kommission soll dazu dienen. Es ist eine Fachkommission, und damit sie jedesmal reden kann und darf, muss sie ein Antragsrecht haben.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Minderheit – in diesem Fall wie auch im Fall des Umweltschutzgesetzes – zuzustimmen und dieses Antragsrecht nicht zu streichen.

Zimmerli: Auch ich komme natürlich nicht umhin, Ihnen an dieser Stelle den hehren Eurolex-Grundsatz in Erinnerung zu rufen, wonach nur im gesetzgeberischen Schnellzugstempo verabschiedet werden soll, was nach dem EWR-Recht unbedingt nötig ist. Deshalb, Herr Plattner, sind einem «package deal» nach meinem Dafürhalten Grenzen gesetzt.

Die vom Nationalrat vorgeschlagene Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit ist in diesem Sinne nach dem EWR-Recht nicht nötig; das ist unbestritten. Es mag aber sein, dass für die Schaffung der fraglichen Kommission durchaus sachliche Gründe bestehen, weshalb man die Einsetzung einer solchen Kommission nicht einfach als Misstrauensvotum gegenüber der fachkundigen Verwaltung verstehen soll. Die Verwaltung würde ein solches Misstrauen nie und nimmer verdienen. Das möchte ich hier in aller Form festhalten. Es besteht keine Vermutung, dass die Verwaltung grundsätzlich unsorgfältig arbeitet und im Zweifelsfall alles falsch macht, so dass man sie fortwährend mit Fachkommissionen verbeistanden muss. Ich finde es auch verfehlt, zurzeit von einem Genfrieden oder Genkrieg zu sprechen oder gar «Kaiseraugst» ins Spiel zu bringen. Entscheidend ist, dass der Bundesrat eine solche Fachkommission nach dem geltenden Organisationsrecht auch ausserhalb einer Revision des Umweltschutzgesetzes oder des Epidemiengesetzes in eigener Kompetenz einsetzen kann. Deshalb opponiert die Mehrheit der Urek dem Anliegen des Nationalrates nicht grundsätzlich, und «beraten» ist immerhin auch etwas.

Eine formelle gesetzliche Grundlage ist nötig, wenn dieser Fachkommission in den Bewilligungsverfahren die rechtliche Stellung einer Partei zuerkannt werden soll. Antrag stellen kann nur, wer in einem Bewilligungsverfahren Partei ist. Das geht nur über eine Ergänzung des Epidemiengesetzes und des Umweltschutzgesetzes, und genau das ist nach dem EWR-Recht nicht nötig.

Herr Frick wird Ihnen nun zweifellos erläutern, dass wir in unserem schweizerischen Recht schon einige Möglichkeiten von Behördenbeschwerden, Verbandsbeschwerden und Organisationsbeschwerden haben. Das ist richtig. Aber die in unserem Land seit Jahren intensiv geführte Diskussion über Sinn und Zweck von Verbandsbeschwerden, Organisationsbeschwerden und Behördenbeschwerden lassen es nach Meinung der Kommissionsmehrheit als ratsam erscheinen, auf eine solche vom EWR-Abkommen nicht geforderte, eilige und materielle heikle Ergänzung des Umweltschutzgesetzes ohne ordentliches Vernehmlassungsverfahren zu verzichten. Wir sollten das Anliegen ohne Zeitdruck und sorgfältig im Rahmen der vom Bundesrat ja ohnehin angekündigten Revision des Umweltschutzgesetzes prüfen und ausdiskutieren. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Frick: Ich werde nicht das ausführen, was Herr Kollege Zimmerli erwartet. Es gibt andere Begründungen, die noch stichhaltiger sind, um die Fachkommission gemäss Absicht der Minderheit einzusetzen.

Ich möchte die Ausführungen von Herrn Plattner in drei Punkten ergänzen. Ich gehöre zur Minderheit der Kommission, die im Umweltschutzgesetz den entsprechenden Antrag gestellt hat.

Als erstes: Die Herren Huber und Zimmerli haben ausgeführt, dass das EWR-Recht diese Fachkommission nicht verlange, dass wir nur das Minimum ändern dürften. Diese Argumentation verkennt die Tragweite der Materie. Wir führen massive inhaltliche und materielle Aenderungen in unser Recht ein, so im Umweltschutzgesetz, im Epidemiengesetz. Diese materiellen Aenderungen sind durch das EWR-Recht bedingt. Bei unse-

rem Antrag aber geht es nicht um eine materielle Bestimmung – welches Recht anwendbar ist, welche Bestimmungen wir übernehmen müssen –, sondern um die Frage, wie wir dieses Recht in der Schweiz sinnvoll vollziehen. Es geht um die adäquate Verfahrensregelung und nicht um materielle Bestimmungen. Diesbezüglich ist der Antrag der Minderheit durchaus gerechtfertigt. Es ist in solch bedeutenden Entscheidungen nötig, dass eine Verwaltungsstelle nicht auf sich allein gestellt ist – das ist für mich kein Misstrauen –, sondern dass sie sich auch darauf stützen kann, was die beteiligten Fachkreise dazu sagen: die chemische Industrie, die biologische Industrie (die übrigens mit diesem Minderheitsantrag einverstanden sind), die Konsumenten usw. Auf dem Spiel stehen entscheidende Gesichtspunkte, die in ein Bewilligungsverfahren einfließen müssen.

Zum zweiten: Die Mehrheit streicht den entscheidenden Satz, wonach die Fachkommission Antrag im Bewilligungsverfahren stellen soll. Was die Mehrheit will, ist die eunuchoiden Fassung: Die kann nichts Gutes zeugen! Diese Fassung müssten Sie gar nicht ins Gesetz schreiben. Der Bundesrat kann solche Kommissionen jederzeit von sich aus, ohne Auftrag des Parlamentes einsetzen, was er – wie wir in den Kommissionsberatungen gehört haben – ohnehin vorsieht. Wenn die Kommissionsmehrheit diese «beschränkte» Fachkommission einsetzen will, nimmt sie quasi vorweg, was der Bundesrat ohnehin tun will, aber sie nimmt dieser Kommission jeden Biss. Das ist eine Placebo-Pille, und die nützt nichts.

Wenn Sie den Zusatz gemäss Minderheit streichen wollen, so seien Sie doch ehrlich und streichen Sie die ganze Fachkommission. Tun wir nicht so, als ob, sondern tun wir so, wie wir wirklich wollen!

Zum dritten: Man sagt, eine solche Fachkommission mit Antragsrecht sei in der Schweiz etwas Einmaliges. Ich möchte Ihnen einige Beispiele von Verwaltungskommissionen zitieren, die eine obligatorische Beurteilung im Bewilligungsverfahren vornehmen müssen und die das Recht haben, Anträge im Vollzug oder in der Rechtsetzung zu stellen. Zum Beispiel die Kartellkommission, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen, die Eidgenössische Giftkommission, die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung usw. Es gibt aber auch Kommissionen, die im Bewilligungsverfahren direkt Antragsrecht haben, die im Bewilligungsverfahren zuhanden des Bundesrates einen Antrag stellen. Ich nehme als Beispiel die Eidgenössische Forschungskommission, welche gemäss Verordnung 1 über Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues auf konkrete Gesuche hin Antrag stellen muss.

Was wir hier stipulieren wollen, ist absolut keine Novität. Es ist nur die angemessene Umsetzung des EWR-Rechts im Vollzug. Ich bitte Sie: Stimmen Sie der Minderheit zu oder seien Sie bitte konsequent und streichen Sie die Bestimmung ganz.

M. Petitpierre: Je voudrais simplement dire pourquoi, alors que je faisais partie de la majorité de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie, je prône maintenant le soutien à la minorité. Il y a un fait nouveau. La ligne était claire: n'introduisons que ce qui est absolument nécessaire. Elle reste claire, mais nous arrivons à la fin du débat et, maintenant, l'objectif premier est d'achever ce travail d'Eurolex afin d'aller plus loin.

Nous pourrions finir en ce sens que – et c'est là le fait nouveau – on peut faire un arrangement global: l'abandon de la limitation à deux ans, d'un côté, le complément que propose ici la minorité et l'idée qu'on traitera plus tard les organismes pathogènes, de l'autre. D'après tous les renseignements et les contacts que j'ai pu avoir, c'est là le seul moyen de parvenir à un accord qui obtienne la majorité dans les deux Chambres. Nous sommes donc dans une partie de l'accord et, à ce stade des débats, nous ne mettons plus en cause de grands principes, nous ne créons plus de précédent – puisque nous arrivons à la fin d'Eurolex – et nous pouvons par conséquent faire un raisonnement pour une fois pragmatique sans violer un principe, mais en l'écornant un petit peu.

C'est pourquoi, sans hésitation, je voudrais maintenant soutenir la minorité de la commission.

Huber, Berichterstatter: Es war vorauszusehen, dass in dieser Eurolex-Geschichte die Kommissionitis – ihre Verteidigung, ihre Befürwortung, ihre Eingrenzung, ihre Ausweitung – zur Sprache kommen würde. So ist es nun.

Darf ich Ihnen noch einmal in Erinnerung rufen, wie Ihre Kommission entschieden hat? Sie hat nach der Diskussion über die Grundsatzfrage der Schaffung der Fachkommission im Stimmenverhältnis von 9 zu 1 bei 1 Enthaltung zugestimmt. Das ist das Ergebnis eines Lernprozesses im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens. Dabei handelt es sich nicht um eine Nebensächlichlichkeit, sondern um eine relativ wesentliche Frage.

Herr Petitpierre, man kann natürlich sagen, wir seien jetzt schon am Ende. Aber in dieser Angelegenheit stehen wir im Ständerat im Prinzip in der ersten Beratung des Beschlusses des Nationalrates. Wir sind noch nicht einmal bei einer ersten effektiven Differenzbereinigung, sondern wir äussern uns als Zweitrat hier das erste Mal. Darum möchte ich Ihnen zu bedenken geben, wie entscheidend wichtig es ist, dass wir deutlich eine Gegenposition markieren und damit dem Nationalrat noch einmal Gelegenheit geben, über die Sache nachzudenken.

Für mich und die Mitglieder der Mehrheit ist die Feststellung massgebend, die Herr Plattner – blauäugig, wie er ist – uneingeschränkt bestätigt hat: Ohne den Antrag der Fachkommission kann die Entscheidungsinstanz nach der hier vorliegenden Fassung nicht entscheiden. Damit bestimmt nicht die Entscheidungsinstanz den Rhythmus des Entscheidungsverfahrens, sondern die Beratungsinstanz. Herr Frick, wie verhält es sich denn da mit der berühmten Deregulierung? Wenn Sie hier regulieren, können Sie eine effektiv verhindernde, verzögernde Kommission einführen.

Ein weiterer Punkt: Der grosse Moment des Dialogs wird sein, wenn die Fachkommission geschaffen wird. Nicht das Antragsrecht ist das Entscheidende – da stimme ich Ihnen zu, Herr Plattner –, sondern die Diskussion, der Dialog, der in dieser Fachkommission von Sachverständigen, deren Kompetenz ich im Auftrag der Kommission umschrieben habe, geführt wird. Wichtig ist, dass der Dialog generell geführt wird, zu allen Bereichen, und nicht nur, dass Anträge zu einzelnen Artikeln gestellt werden; das ist im Prinzip das Entscheidende. Da scheiden sich unsere Wege überhaupt nicht. Sie und ich wollen diese Kommission, um Vertrauen zu schaffen für die Gentechnologie, die heute am Anfang steht und die keineswegs am Ende angekommen ist. Dazu braucht es den Einbezug all jener Gruppen, die ich geschildert habe; da stimmen wir miteinander überein.

Nun bin ich der Meinung, dass man bei solchen Dingen den Gedanken des organischen Wachstums nicht vernachlässigen darf. Schaffen Sie diese Fachkommission. Stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu. Aber geben Sie der Fachkommission nicht von Anfang an einen solchen Einfluss auf die entscheidende Instanz. Bewährt sie sich und bewahrt sie wirklich die Entscheidungsinstanz und die Verwaltung vor gravierenden Fehlern, so kann man nach einer gewissen Zeit ihre Rolle neu definieren. Ich halte dafür, dass mit der Zustimmung zur Fachkommission das erreicht ist, was heute sinnvoll und politisch machbar ist. Ich würde Ihnen empfehlen, in diesem Sinne zu stimmen.

Ein Wort noch, Herr Plattner, zum Krieg, den Sie unglücklicherweise jetzt wieder heraufbeschworen haben. Dass Sie diesen Krieg nach Kaiseraugst anstatt nach Basel oder an die Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich verlegt haben, das ist ein Kurzschluss gewesen, worüber ich Sie bitte, gelegentlich zu reflektieren.

Zusammenfassend: Stimmen Sie der Mehrheit zu und nicht der Minderheit.

M. Cotti, conseiller fédéral: Vous avez constaté qu'à dix jours de la conclusion du débat sur Eurolex j'essaie de limiter au maximum mes interventions, parce qu'il faut avant tout que les conseils arrivent à des conclusions dans tous les secteurs

concernant Eurolex. Bien sûr, le temps étant limité, je ne peux que répéter ce que j'ai déjà dit lors d'un débat précédent. Le Conseil fédéral est d'accord avec le texte proposé par la commission. Il ne considère pas que le texte même oblige la commission à prendre position sur toutes les requêtes ou les demandes présentées par des tierces personnes. Je me réfère avant tout au texte allemand: «Sie stellt Antrag zu Bewilligungsgesuchen». Elle ne soumet donc pas à l'autorité compétente une proposition sur toutes les requêtes: l'autorité compétente fera appel à la commission et lui demandera de faire une proposition lorsque l'objet est suffisamment important. Si au contraire l'objet – et il y en a plusieurs selon les techniciens – n'a pas une importance particulière, il n'y aura pas obligatoirement de proposition de la part de la commission. Je donne cette précision dans la perspective de l'interprétation future de l'article, au cas où la proposition de la majorité ne serait pas acceptée.

M. Petitpierre: Il y a peut-être un petit malentendu. La langue de M. le Conseiller fédéral a dû fourcher: est-ce bien la minorité qu'il a soutenue maintenant, ai-je bien compris?

M. Cotti, conseiller fédéral: J'ai dit simplement que j'interviens très peu et que je ne me prononce pas pour l'une ou pour l'autre solution. Si la minorité devait l'emporter, l'interprétation du Conseil fédéral est qu'il ne s'agit pas d'une soumission obligatoire de toutes les propositions à la commission, mais simplement d'une soumission des propositions sur lesquelles le Conseil fédéral, respectivement l'autorité compétente, considérera nécessaire d'avoir un jugement spécifique de la commission.

Plattner: Ich lege Wert darauf mitzuteilen, dass die Interpretation von Herrn Bundesrat Cotti sich genau mit meiner Meinung deckt und nicht mit jener von Herrn Kommissionspräsident Huber. Die Minderheit stimmt völlig mit dieser Interpretation der Bestimmung überein.

Huber, Berichterstatter: Dann bin ich namens der Mehrheit der Kommission verpflichtet zu erklären, dass sie die Interpretation von Herrn Bundesrat Cotti und von Herrn Plattner nicht teilt. Weswegen? Das Gesetz unterscheidet zwischen Meldungen, die zu tätigen sind, und Bewilligungen, die auszustellen sind. Wir haben die Formulierung in dem Sinn verstanden, dass dort, wo in den komplexeren Fällen Bewilligungen ausgesprochen werden – wir haben das durch Rückfragen abgeklärt –, eine individuelle und nicht eine generelle Behandlung stattfinden muss. Gerade aus diesem Grund kommen wir dazu, Ihnen zu empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat gegenüber der ersten Fassung des Bundesrates und der Ständeratskommission eine Verschärfung vorgenommen, und zwar beim Strafrahmen. Sowohl beim vorsätzlichen wie beim fahrlässigen Delikt gilt der Strafrahmen des Strafgesetzbuches. Es ist Aufgabe des Richters, nach dem Verschulden und den anderen Strafzumessungsgründen die Konkretisierung vorzunehmen. Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass das der Regelung von Artikel 60 des Umweltschutzgesetzes entspricht. Ich muss noch ausdrücklich erwähnen, dass es nach unserer Auffassung Aufgabe der Redaktionskommission sein wird, die beiden Absätze in einen einzigen zusammenzuführen, weil jetzt in zwei Absätzen Ähnliches, ja beinahe Gleiches gesagt wird.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat sowohl bei Absatz 1 (vorsätzliches Delikt) wie auch bei Absatz 2 (fahrlässiges Delikt) zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Wie unter Ziffer II zu legiferieren ist, überlassen wir wieder der Staatspolitischen und der Aussenpolitischen Kommission. Wir haben diese Frage nicht generell besprochen, sondern sie vertrauensvoll in deren Kompetenz gelegt.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

31 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-4

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über den Umweltschutz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 680 hiervoor – Voir page 680 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. September 1992

Décision du Conseil national du 1er septembre 1992

Art. 4 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 4 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Die Differenzen zwischen National- und Ständerat sind kleiner, als ein oberflächlicher Blick auf die Fahne vermuten lässt. Ich beginne gleich bei Artikel 4: Die Differenz bei Artikel 4 erscheint nachfolgend noch zwölfmal, das heisst in den Artikeln 7, 29a bis 29e, 41, 44, 46, 60 und 65. Es ist sinnvoll, den Grundsatz auch für die nachfolgenden Artikel zu klären. Der Ständerat hielt sich bei der ersten Behandlung an den Grundsatz, nur jene Aenderungen des Umweltschutzgesetzes vorzunehmen, welche die Anpassung an das EG-Recht verlangt. Daher beschlossen wir mit grossem Mehr, lediglich den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zu regeln. Der Nationalrat fasste einen gegenteiligen Beschluss durch Stichentscheid des Präsidenten.

Unsere Kommission beantragt mit 9 zu 2 Stimmen, am ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Ich beantrage Ihnen, diesen Grundsatz bezüglich der gentechnisch veränderten Organismen auch für alle folgenden gleichlautenden Differenzen zu beschliessen. Ich habe die entsprechenden Artikel aufgezählt.

M. Cotti, conseiller fédéral: Il s'agit là aussi d'éliminer maintenant les divergences. Même si je continue à considérer que l'exclusion des organismes pathogènes, contre une volonté unanime des secteurs les plus divers qui vont de l'industrie aux associations politiques aux couleurs les plus vertes, semble totalement irrationnelle, je peux me rallier à la proposition de la commission, parce que l'objectif prioritaire reste finalement l'élimination des divergences en temps utile.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 7 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Artikel 7 ist bereits erledigt, sofern Sie einverstanden sind, dass dieser Grundsatz für alle entsprechenden Artikel gilt.

Angenommen – Adopté

Art. 26 Abs. 1; Art. 27 Abs. 1 Bst. b; Art. 28 Absatz 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26 al. 1; art. 27 al. 1 let. b; art. 28 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung «natürliche Umwelt» entspricht der Formulierung im einschlägigen Verfassungsartikel. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zu folgen. Ihr entsprechender Beschluss soll auch für die nachfolgenden Artikel 60 und 61 gelten. Auch hier können wir in einem Beschluss mehrere Artikel regeln.

Angenommen – Adopté

Art. 29a, 29b Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 29a, 29b al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 29c

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

.... Bewilligung. Insbesondere regelt er die Anhörung von Fachleuten und die Information der Öffentlichkeit.

Abs. 3

Festhalten

Art. 29c

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Epidemiengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les épidémies. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-1
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	903-909
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 883

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.